

Allgemeine Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen

Moët Hennessy Österreich GmbH

1. Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen gelten für alle Geschäfte der Moët Hennessy Österreich GmbH (nachfolgend kurz: MH), mit denen diese von einem anderen Unternehmen (nachfolgend kurz: Lieferant bzw. Lieferanten) Waren oder Dienstleistungen welcher Art auch immer bezieht. Für diese Geschäfte von MH gelten demnach ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; derartige Einkaufsbedingungen verpflichten MH auch dann nicht, wenn MH nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widerspricht bzw. von diese Einkaufsbedingungen Kenntnis hat. Spätestens durch die Entgegennahme der Bestellung durch den Lieferanten gelten die Einkaufsbedingungen von MH als angenommen und setzen auch allfällige im Offert des Lieferanten oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung außer Kraft und zwar selbst dann, wenn diesen von MH nicht widersprochen wurde. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten MH daher nur dann und insoweit, als sie von MH schriftlich anerkannt werden und gelten selbst dann nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung/Rücktritt

Bestellungen durch MH sowie ihre Änderungen und Ergänzungen können mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 7 Tage) mittels Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen, anderenfalls MH an die Bestellung nicht mehr gebunden ist. Bis zum Zugang der Auftragsbestätigung kann MH überdies jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Bestellung zurücktreten. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von MH schriftlich anerkannt werden. Sie verpflichten MH weder zur Annahme noch zur Zahlung.

3. Angebote

Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch MH erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn keine Bestellung diesen Angeboten nachfolgt. Angebote sind jedenfalls für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Zugang bei MH für den Lieferanten bindend.

4. Preis

Die in den Bestellungen von MH genannten Preise sind verbindlich. Diese vereinbarten Preise verstehen sich frei geliefert zum Bestimmungsort exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Transportkosten (insbesondere Frachtspesen, Versicherung, Zoll, etc.) sowie aller sonstigen mit der Erfüllung der Bestellung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, Kosten, Steuern und/oder Gebühren, sofern nicht der Bestellung eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt. Preisänderungen – gleichgültig aus welchem Grund – sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind oder erst nach dieser genannt werden können, bedürfen zur ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Anerkennung von MH.

5. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Die von MH vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der Bestellung an gerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist überhaupt nicht oder nur unvollständig, steht MH unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Recht zu, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, hat er MH dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen bzw. –fristen sowie Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch MH möglich. Vorzeitige Lieferungen haben jedenfalls aber auf die Fälligkeit der Zahlung iSd Punktes 21. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen keinen Einfluss.

6. Versand:

Der Versand durch Frachtführer und/oder Spediteur bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MH. Ganz generell sind Lieferanweisungen von MH einzuhalten. Der Abgang jeder Sendung ist MH unverzüglich anzuzeigen. Der Sendung ist ein Packzettel oder Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von MH beizuschließen. Ist kein Lieferschein/Packzettel vorhanden, so wird die Bestellung von MH weder angenommen, noch bezahlt. Die Sendung ist an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu versenden. Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind mindestens zwei Rechnungen als Zollpapiere sowie Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen. Alle Sendungen, die auf Grund der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist; sämtliche aus der Nichteinhaltung obiger Versand-, Tarif-, Deklarations-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften resultierenden Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Papiere bzw. Dokumentation. Sendungen, welche mit Nachnahme, Barvorschüssen und ähnlichem belastet sind, werden von MH nicht übernommen.

7. Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende sachgerechte und transportsichere Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Die Verpackungskosten sind in den Preisen der Bestellung enthalten und ist die Verpackung selbst nicht zu retournieren. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.

8. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von MH nicht akzeptiert und sind unwirksam.

9. Gefahrenübergang/Übernahme

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware oder Dienstleistung am vereinbarten Bestimmungsort auf MH über. Maßgebend für die ordnungsgemäße Übernahme ist die Bestätigung der Übernahme durch die dafür zuständige Stelle, auch wenn der Eingang früher bestätigt oder die Rechnung bereits bezahlt wurde.

10. Mängelrüge

Die Frist für die Überprüfung der Ware oder Dienstleistung auf Menge, Zustand und Qualität sowie die damit verbunden allfällige Mängelrüge beträgt 4 Wochen ab Übernahme der Ware oder Dienstleistung durch MH. Versteckte Mängel können auch noch fristgerecht nach Ablauf dieser 4 Wochenfrist binnen 2 Wochen ab Entdeckung des versteckten Mangels beim Lieferanten gerügt werden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Die Mängelrüge kann seitens MH formfrei abgegeben werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Gewährleistung

Für Mängel der Ware oder Dienstleistung, einwandfreies Material, fehlerfreie Konstruktion und Ausführung sowie Übereinstimmung mit allfälligen Mustern und Eignung sowie Fehlen zugesicherter Eigenschaften dauert die Gewährleistungszeit des Lieferanten, soweit nicht im Einzelfalle eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, 2 Jahre für bewegliche und 3 Jahre für unbewegliche Sachen nach erfolgter Übernahme durch MH. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Unbeschadet der sonstigen Rechte von MH aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten ist MH berechtigt, in dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, Mängel und Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Etwaige durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant übernimmt auch die in diesem Punkt angeführte Gewährleistungsverpflichtung im gleichen Umfang für die von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm selbst erzeugten Waren, Warenbestandteile und/oder Dienstleistungen. Ist es MH aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, oder wären diese Abhilfen mit erheblichen Unannehmlichkeiten für MH verbunden, so hat MH das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten. Sofern MH die Ware oder Dienstleistung des Lieferanten weiter vertreiben, verpflichtet sich der Lieferant, MH für alle Gewährleistungsansprüche der Abnehmer von MH schad- und klaglos zu halten, soweit diese über den Umfang der gesetzlichen Gewährleistung von MH gegenüber den Kunden von MH nicht hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fristen für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches von MH gegenüber dem Lieferanten bereits abgelaufen sein sollten. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Rechte stehen MH neben oder statt den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu.

12. Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aus verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung auf seine Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art zugunsten MH zu versichern und auf einen Regress gegenüber MH zu verzichten. Der Lieferant ist verpflichtet diese Versicherung auf Verlangen von MH vorzuweisen. Soweit nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig (d.h. jedenfalls im Bereich der leichten Fahrlässigkeit und darüber hinaus im Bereich der sogenannten „schlichten“ groben Fahrlässigkeit), ist die Haftung von MH ausgeschlossen.

13. Produkthaftung

Es obliegt dem Lieferanten, MH für jegliche Produkthaftungsansprüche, welche an MH im Zusammenhang mit der Ware oder der Dienstleistung des Lieferanten herangetragen werden sollten, schad- und klaglos zu halten.

14. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung nicht verletzt werden und hält MH diesbezüglich schad- und klaglos.

15. Geistiges Eigentum

Der Lieferant ist im Rahmen der/des Bestellung/Auftrages nur insoweit berechtigt die im Eigentum von MH stehenden Immaterialgüterrechte (dabei insbesondere Markenrechte) zu benutzen, als dies von MH im Rahmen der Abwicklung der/des Bestellung/Auftrages ausdrücklich eingeräumt wurde. Eine darüber hinausgehende Nutzung, welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig und macht den Lieferanten schadenersatzpflichtig. Ferner

überträgt der Lieferant MH hiermit unwiderruflich ein inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen für MH gefertigten Waren und Dienstleistungen sowie an sämtlichen sonstigen mit diesen Waren und Dienstleistung mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Rechten (wie etwa Urheberrechten, Markenrechten, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten, Patentrechten, etc.), welche zur Nutzung der für MH gefertigten Waren und Dienstleistungen auch welche Weise auch immer erforderlich sind. Eine Nutzung dieser für MH gefertigten Waren und Dienstleistungen bzw. ein Anspruch auf bzw. aus den mit diesen Waren und Dienstleistungen in Verbindung stehenden Rechten durch den Lieferanten selbst (oder durch Dritte) ist demnach ausgeschlossen.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich während und nach dem Geschäft mit MH zur Wahrung bzw. zum strengsten Stillschweigen über sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Vorgänge von MH sowie alle mit MH im Zusammenhang stehenden Einzelheiten (Zeichnungen, Muster, Modelle, etc), welche den Lieferanten während ihrer Tätigkeit oder sonst wie zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant muss diese Verpflichtung auch auf sämtliche von ihm nach Zustimmung von MH beauftragten Subunternehmer, Zulieferer oder Mitarbeiter überbinden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant keine Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Reklamematerial betreffend Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung an MH veröffentlichen oder verwenden, in dem MH oder eine mit MH in Rahmen der jeweiligen Bestellung in Verbindung stehende Firma erwähnt werden oder deren Identität erkennbar ist. Dies gilt auch für Referenzlisten. Die Verletzung dieser Verpflichtung macht die Lieferanten schadenersatzpflichtig.

17. Datenschutz

Die Lieferanten verpflichten sich, das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu wahren und halten MH diesbezüglich schad- und klaglos.

18. Eigentum

Das dem Lieferanten zur Durchführung seines Auftrages von MH übergebene Material (Zeichnungen, Muster, Modelle, etc.) bleibt Eigentum von MH. Es ist mit Sorgfalt zu behandeln und über Aufforderung von MH sowie nach dem Geschäft mit MH unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Dieses Material darf dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

19. Konkurrenzverbot

Während der Dauer des Auftragsverhältnisses darf der Lieferant Aufträge oder sonstige Tätigkeiten, die in den Geschäftsbereich von MH fallen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MH annehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant für einen direkten Konkurrenten von MH tätig werden zu beabsichtigt.

20. Rechnungslegung

Der Lieferant hat unverzüglich nach Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnung zu stellen. Bei mehreren Bestellungen hat die Rechnungsstellung für jede Bestellung gesondert zu erfolgen. Teilrechnungen können nur gestellt werden, wenn MH dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

21. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung und Eingang der Rechnung von MH innerhalb von 21 Tagen netto. Beanstandungen der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung berechtigen MH, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung noch einen Verzicht auf die MH zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen ist MH zur Kompensation berechtigt.

22. Überbindung an Dritte

Für den Fall, dass sich der Lieferant bei der Ausführung von Lieferungen und Leistungen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dritter bedient, ist er verpflichtet, diesen Dritten sämtliche dem Lieferanten in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auferlegten Pflichten – soweit auf diese Dritte anwendbar - vollinhaltlich zu überbinden.

23. Sonstiges

Die Zession oder Verpfändung von Forderungen gegen MH ist nicht zulässig. MH ist berechtigt, Rechte aus diesen Leistungen bzw. Lieferungen der Ware/Dienstleistung auf Dritte zu übertragen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von MH mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Zahlungsansprüche gegen MH aus Lieferungen und Leistungen der Ware/Dienstleistung verjähren in 1 Jahr nach Übernahme der Lieferung oder Leistung der Ware/Dienstleistung.

24. Schriftform

Sofern nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

25. Unwirksamwerden einzelner Bestimmungen

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen unwirksam sind, berührt das die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen sowie des Vertragsabschlusses nicht.

26. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.